Informationen zum rechtlichen Ablauf bei der Errichtung von Windkraftanlagen

Windkraft nimmt bei den energie- und klimapolitischen Bemühungen in NÖ eine nennenswerte Rolle ein. Da Windkraft ihre größten Erzeugungsmengen im Winter liefert und auch in der Nacht Strom produziert, ist sie eine wertvolle Energieform im Rahmen des Ausbaus von erneuerbarer Energie in Österreich.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen sind dazu zwei Grundlagen jedenfalls nötig, um ein Projekt realisieren zu können:

1) Raumordnung: Vorliegen einer Eignungszone und entsprechende Flächenwidmung
2) Genehmigung: Erlangen aller materienrechtlicher Genehmigungen bzw. positive Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nach dem UVP-G

1. Information zur Zonierung und Widmung von Windkraftanlagen in Niederösterreich

Die räumliche Entwicklung von Windkraftanlagen in Niederösterreich erfolgt auf Grundlage eines zweistufigen raumordnungsrechtlichen Systems aus **landesweiter Zonierung** und **örtlicher Flächenwidmung**.

Grundlage dafür ist das Sektorale Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), das als Verordnung des Landes rechtsverbindliche Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung festlegt. Ziel des Programms ist die Ausweisung geeigneter Zonen für die Errichtung von Windkraftanlagen und damit die Unterstützung der energie- und klimapolitischen Ziele des Landes Niederösterreich.

Damit werden bereits auf Ebene der Raumplanung Umweltauswirkungen berücksichtigt. Bei der Erstellung der Zonierung in Form des sektoralen

Raumordnungsprogrammes Windkraft in NÖ wird eine **Strategische Umweltprüfung (SUP)** durchgeführt, um mögliche Auswirkungen insbesondere auf Umwelt, Natur, Landschaft und Bevölkerung frühzeitig zu bewerten. Die SUP ist ein wichtiger Bestandteil der überörtlichen Planung und erfolgt unter Beteiligung von Fachbehörden und Öffentlichkeit.

Im ersten Schritt legt damit das Land Niederösterreich im Rahmen des sektoralen Raumordnungsprogramms jene Gebiete fest, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet sind. Diese sogenannten **Windkraftzonen** werden nach umfassender Prüfung verschiedener Kriterien – insbesondere hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz, Siedlungsentwicklung, Infrastruktur und weiterer öffentlicher Interessen – ausgewiesen. Die aktuellen Windkraft-Standortzonen können im NÖ Atlas eingesehen werden.

Die Ausweisung einer Windkraftzone bedeutet jedoch noch keine unmittelbare Zulässigkeit von Windkraftanlagen. Vielmehr stellen die vom Land festgelegten Zonen ein Angebot an die Gemeinden dar, innerhalb dessen eine entsprechende Widmung vorgenommen werden kann. Außerhalb dieser Zonen ist die für die Umsetzung von Windkraftprojekten nötige Widmung „**Grünland – Windkraftanlagen (Gwka)**“ grundsätzlich nicht zulässig.

Im zweiten Schritt entscheidet die jeweilige Gemeinde im Rahmen ihrer örtlichen Raumplanung, ob und in welchem Umfang Flächen innerhalb einer verordneten Windkraftzone als „**Grünland – Windkraftanlagen (Gwka)**“ gewidmet werden sollen. Dies erfolgt durch eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms bzw. des Flächenwidmungsplans nach den gesetzlichen Verfahrensvorschriften unter Einbindung der Fachabteilungen des Landes sowie der Öffentlichkeit.

Erst nach erfolgter Widmung können konkrete Windkraftprojekte weiterverfolgt werden: Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen sind zusätzlich die erforderlichen fachrechtlichen Bewilligungen, insbesondere nach den einschlägigen umwelt-, natur- und baurechtlichen Bestimmungen, einzuholen. Siehe dazu auch untenstehende Info zu „Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in Niederösterreich“.

Das Zusammenspiel von landesweiter Zonierung und kommunaler Widmung gewährleistet einen geordneten Ausbau der Windenergie unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen, regionaler Entwicklungsziele sowie der örtlichen Gegebenheiten.

Hinweis: Die aktuellen Windkraftzonen, Widmungen sowie bestehende und genehmigte Anlagen können im NÖ Atlas – Erneuerbare Energie eingesehen werden. Die dort dargestellten GIS-Daten dienen Gemeinden, Planungsbüros und Projektwerbern als wichtige Grundlage für raumordnerische und energiewirtschaftliche Planungen.

Kontaktstelle des Landes für das Sektorales Raumordnungsprogramm über Windkraftnutzung in NÖ: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7), E-Mail: post.ru7@noel.gv.at, Telefon: 02742/9005-14971

Spezifische Fragen zum Sektoralen Raumordnungsprogramm über Windkraftnutzung in NÖ können Sie an windkraft@noel.gv.at richten.

Links:

Sektorales Raumordnungsprogramm über Windkraftnutzung in NÖ
https://www.raumordnung-noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/raumordnungsprogramme/raumordnungsprogramme-fuer-sachbereiche/sektorales-raumordnungsprogramm-ueber-windkraftnutzung-in-noe-1

NÖ Atlas – Erneuerbare Energie, Windkraft-Standorte und -zonen:
https://atlas.noe.gv.at/atlas/portal/noe-atlas/map/Planung%20und%20Kataster/Erneuerbare%20Energie?hidelayers=PV-Standortzonen&showlayers=Wind-Standortzonen

OGD Detailseite - Land Niederösterreich: Windkraftzonen gem. §20 NÖ ROG 2014
https://www.noel.gv.at/noe/OGD_Detailseite.html?id=2df95d9f-5914-4ec5-a21c-c0f06c9a151e&utm_source

2. Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in Niederösterreich

Überblick über den Verfahrensablauf

1. Ausweisung der Windkraftzonen durch das Land (inkl. erforderlicher SUP)
2. Widmung „Grünland – Windkraftanlagen (Gwka)“ durch die Gemeinde nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014
3. Projektentwicklung und Erstellung der Fachgutachten
4. UVP-Verfahren (ab 30 MW bzw. 20 Anlagen) oder materienrechtliche Einzelverfahren
5. Genehmigungsbescheid mit Auflagen
6. Errichtung und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen

Nach der Ausweisung von Windkraftzonen durch das Land Niederösterreich und der Widmung geeigneter Flächen durch die Gemeinden folgt die Genehmigung des konkreten Windkraftprojekts.

Für das konkrete Projekt erstellt der Projektwerber die erforderlichen Fachgutachten, beispielsweise zu Naturschutz (Landschaftsbild, Artenschutz, ua), Schall, Schattenwurf, Boden, Wasser und Verkehr.

Eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** ist für Windkraftprojekte erforderlich, wenn das Projekt eine elektrische Gesamtleistung von mindestens **30 MW** erreicht oder mindestens **20 Windkraftanlagen** (Konverter) umfasst. Im UVP-Verfahren werden sämtliche Umweltauswirkungen gesamthaft geprüft und die Öffentlichkeit in das Verfahren eingebunden.

Liegt ein Vorhaben unterhalb dieser Schwellenwerte, sind die erforderlichen Genehmigungen in den jeweils zuständigen Materienverfahren einzuholen, etwa nach dem Elektrizitäts-, Natur-, Forst-, Wasser- oder Luftfahrtrecht. Auch in diesen Verfahren erfolgt eine Einbindung der Öffentlichkeit auf Basis der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen (z.B. NÖ Elektrizitätswirtschaftsgesetz, NÖ Naturschutzgesetz) – zukünftig ab 1.1.2027 nach dem EABG (Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz) des Bundes.

Nach Abschluss der behördlichen Verfahren und Vorliegen aller erforderlichen Bewilligungen kann mit der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen begonnen werden.

Dieses mehrstufige Verfahren gewährleistet, dass Windkraftprojekte sowohl raumordnerisch als auch umweltfachlich geprüft und die Interessen von Gemeinden, Bevölkerung und Umwelt sowie öffentliche Interessen angemessen berücksichtigt werden.

Weiterführende Infos zur Umweltverträglichkeitsprüfung:
https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Umweltvertraeglichkeitspruefung.html
Kontaktstelle des Landes für Umweltverträglichkeitsprüfungen: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), E-Mail: post.wst1@noel.gv.at, Tel.: 02742 9005-15390

Zusammengestellt und abgestimmt von Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3)
Stand: 19. Juni 2026